



GENERALI

Versicherungen • Assurances • Assicurazioni

UNFALLVERSICHERUNG GEMAESS UVG KUNDENINFORMATION

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice sowie im Gesetz (UVG) definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist GENERALI Allgemeine Versicherungen (im Folgenden GENERALI) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. GENERALI ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

GENERALI gehört der Versicherungsgruppe GENERALI in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (GENERALI Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (FORTUNA Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

2. Obligatorische Unfallversicherung

Bei dem hier vorgestellten Produkt handelt es sich um eine kollektive Unfallversicherung, die Leistungen im Nachgang zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bietet.

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer (einschliesslich Praktikanten, Lehrlinge, Heimarbeiter etc.) sind in der obligatorischen Unfallversicherung ihres Arbeitgebers versichert.

Laut Gesetz gelten als Arbeitnehmer alle Personen, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) nachgehen.

Für Arbeitnehmer, die mehr als 8 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, wird eine Versicherung von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten abgeschlossen; für Personen, die weniger als 8 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, wird nur eine Versicherung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten abgeschlossen.

Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung sind im UVG festgelegt und für alle versicherten Personen identisch; die Leistungen umfassen:

- Taggeld: 80% des versicherten AHV-Lohns ab dem 3. Tag bis zu einem Höchstbetrag von CHF 126'000.-;
- Invalidenrente: bei teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten beträgt die allfällige Invalidenrente maximal 80 % des versicherten Lohns bis zu einem Höchstbetrag von CHF 126'000.-;
- Hinterbliebenenrente: Stirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalls, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente; dabei hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf 40 % des Lohns der versicherten Person und jede Waise auf 15 % (25 % im Falle des Todes von Mutter und Vater), alle Hinterbliebenen insgesamt jedoch auf höchstens 70 % bis zu einem Höchstbetrag von CHF 126'000.-.
- Notwendige medizinische Kosten: Spitalunterbringung im Gemeinschaftszimmer, Behandlungskosten, Hauspflege, Kuren etc.;
- Kostenvergütung: Rettungskosten, Hilfsmittel (z.B. Prothesen);

Zur Erweiterung oder Ergänzung der von der obligatorischen Unfallversicherung gedeckten Leistungen kann der Arbeitgeber eine Versicherung im Nachgang als Ergänzung zum UVG abschliessen.

Selbständig Erwerbende unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Allerdings können sie sich freiwillig zu den Bedingungen des UVG versichern.

NÄHERE INFORMATIONEN ZUR OBLIGATORISCHEN UNFALLVERSICHERUNG GEMÄSS UVG SIND DEM "MERKBLATT UNFALLVERSICHERUNG GEMÄSS UVG" ZU ENTNEHMEN.

3. Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG unterstellt sind.

4. Versicherte Risiken

Die Unfallversicherung deckt die Risiken gemäss der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG, d.h. Unfälle und Berufskrankheiten sowie deren Folgen, wie Rückfälle, Tod oder Invalidität.

Versicherte ohne Deckung von Nichtberufsunfällen (gemäss Erläuterung in Punkt 2 oben) sind nur bei Berufsunfällen versichert.

- **Unfall**

Ein Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Als Berufsunfälle gelten Unfälle, die dem Versicherten bei Arbeiten zustossen, die er auf Anordnung oder im Interesse des Arbeitgebers ausführt, einschliesslich während Betriebsausflügen, im Arbeitsvertrag vorgesehenen Schulungen und Pausen. Unfälle auf dem Weg vom privaten Wohnsitz zur Arbeitsstätte gelten ebenfalls als Berufsunfälle.

Als Nichtberufsunfälle gelten alle Unfälle, die nicht zu den Berufsunfällen zählen und in der Freizeit, den Ferien, zu Hause und bei allen privaten Aktivitäten eintreten.

- **Berufskrankheiten**

Eine Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Als Berufskrankheiten gelten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Berufskrankheiten einem Berufsunfall gleichgestellt.

- **Invalidität**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

- **Rückfall**

Folgen von Unfällen oder Berufskrankheiten, die medizinisch mit früher entschädigten Krankheiten oder Unfällen zusammenhängen, gelten als Rückfälle.

5. Versicherte Leistungen

Im Folgenden ist ein kurzer Überblick über die verschiedenen Versicherungsdeckungen von GENERALI im Rahmen der kollektiven Unfallversicherung zu finden.

- **Taggeld bei Unfall**

Das UVG sieht bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit ein Taggeld in Höhe von 80 % des Lohns bis zu einem Höchstbetrag von CHF 126'000.- vor.

- **Todesfall: Leistung in Rentenform**

Stirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit, zahlt die Gesellschaft den Hinterbliebenen eine Rente gemäss Punkt 2 (siehe oben) aus.

Der überlebende Ehegatte (Witwe oder Witwer) hat Anspruch auf eine Rente, wenn er zum Zeitpunkt des Todes seines Ehegatten Kinder hat, die ihrerseits Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben. Die Witwe hat ebenfalls Anspruch auf eine Rente, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes Kinder hat, die keinen Rentenanspruch mehr haben, oder wenn sie das 45. Altersjahr überschritten hat.

Die Rentensätze im Todesfall betragen 40 % des AHV Lohns der versicherten Person für den überlebenden Ehegatten und 15 % für jede Waise (25 % bei Tod beider Elternteile), höchstens aber 70 % für alle Hinterbliebenen zusammen.

- **Invalidität: Leistung in Rentenform**

Bei voraussichtlich lebenslänglicher Invalidität zahlt die Gesellschaft die Invaliditätsrente aus.

Die obligatorische UVG-Versicherung zahlt eine Rente in Höhe von maximal 80 % des AHV-Lohns bis zu einem Höchstbetrag von CHF 126'000.- aus. Der Höchstbetrag wird bei vollständiger Invalidität ausgezahlt; bei Teilinvalidität reduziert sich die Rente im Verhältnis zum Invaliditätsgrad.

Hat der Versicherte gleichzeitig Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente, so reduziert sich die Unfallrente so weit, dass die Rentenleistungen insgesamt 90 % des versicherten Verdienstes nicht übersteigen.

- **Heilungskosten**

Heilungskosten und Kostenvergütungen infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit werden gesetzlichen Leistungen (UVG) erbracht. Diese entsprechen einer Spitalkostenversicherung für die allgemeine Abteilung.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

7. Prämien und Prämiensätze

Die Höhe der Prämiensätze richtet sich nach den versicherten Risiken.

Die Prämiensätze können auf ein neues Versicherungsjahr (per 1.1.) hin angepasst werden. Zu diesem Zweck gibt die ServiceHunter AG dem Versicherungsnehmer diese spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres (31.12.xx) bei der ServiceHunter AG eintreffen.

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr an dem in der Police angegebenen Datum fällig. Mittels Aufschlag ist die Prämie auch in Raten zahlbar.

8. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug erhält der Versicherungsnehmer eine Mahnung. GENERALI gewährt dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Mahnung. Nach Ablauf dieser Frist ruht die Versicherungsdeckung für alle versicherten Personen (Personal und Selbständig Erwerbende). Sie tritt erneut in Kraft, nachdem die Prämie einschliesslich Verzugszinsen und Säumniszuschlag / Inkassokosten eingegangen ist.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird GENERALI von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die mangelnde Mitarbeit nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

9. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet GENERALI möglicherweise Ihre persönlichen Daten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldungen, Arztberichten oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt.

GENERALI kann angehalten sein, Daten, die Sie betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der GENERALI Gruppe, Vertrauensärzte sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich GENERALI das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Schadenfrequenz bei früheren Versicherern.

Der Versicherungsantrag enthält eine Klausel, in der Sie GENERALI bevollmächtigen, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. GENERALI garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.

GENERALI ist an ein zentrales Informationssystem zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug angeschlossen. In dieser Datensammlung werden die von den Versicherern gemeldeten Betrugsfälle erfasst.

10. Mitteilung an den Versicherungsnehmer

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sein gesamtes versichertes Personal über die Rechte und Pflichten aus der UVG-Versicherung in Kenntnis zu setzen.